

einer anderen Urkunde Ludwigs für das Bisthum Freising von 903 wieder¹. Ueberhaupt ist an der Echtheit des Formulars unserer Urkunde kaum ein Zweifel gestattet, denn eine ganz ähnliche Stilisierung zeigt eine Schenkung desselben Königs von 904 für das Bisthum Regensburg², und durch diese wird auch der von Strnad angefochtene Satz gestützt: 'in quo eiusdem beatissimi martiris corpus venerabiliter humatum est', und seine ganze Reconstruction des angeblichen echten Textes erschüttert. In der Corroboration findet sich 'insigniri' für das gewöhnlichere 'sigillari', wie in zwei anderen Urkunden Ludwigs (900 28./4 und 911 10./11). Die vermögensrechtliche Stellung von St. Florian zeigt uns endlich diese Urkunde in keinem anderen Lichte, wie die ältesten Traditionen, denn auch dort ist die Selbständigkeit nicht völlig aufgehoben, sondern nur beschränkt, und diese Beschränkung äussert sich im vorliegenden Falle in dem Verfügungsrechte des Bischofs. Führt man die Bedeutung der 'civitas' an der Enns auf das richtige Maass zurück, so schwindet der Hauptverdachtsgrund gegen die Urkunde, und die stilistischen Bedenken sind gegenüber den ganz untrüglichen Merkmalen der Echtheit nicht so erheblich, dass die Annahme einer Verunechtung aufrecht erhalten werden könnte.

Um dieselbe Zeit hat Graf Günther³ dem Stift St. Florian zu Händen des Bischofs Richar († 902) das Land zwischen der Enns und Erlaff oder Erlabach in derselben Urkunde vermacht, in welcher er auch die Kirche St. Laurenz bei der Stadt Lauriacum in der Nähe der Mauer ('secus murum') bedachte, und von diesem Theile der Schenkung war oben bereits die Rede. War bisher über den geistlichen Stand der Insassen nichts zu ermitteln gewesen, so erfahren wir aus diesem Zeugnis, dass es Cleriker waren, und das Stift trägt hier zum ersten Male die Bezeichnung 'domus', die dann in der Hausgeschichte noch häufiger wiederkehrt. Vor der furchtbaren Niederlage der Bayern durch die Ungarn 907 hat König Ludwig in St. Florian ('ad sanctum Florianum') dem Bischof von Passau den Besitz von Oettingen zur Entschädigung für die Verwüstung der Diöcese bestätigt⁴. Der Sieg der Barbaren muss auch das Kloster in Mitleidenschaft ge-

1) Mon. Boica XXVIII, 1, S. 135. 2) UB. des Landes ob der Enns II, S. 52. 3) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 33. 4) Gegenüber den Bedenken Dümmlers, Pilgrim S. 65, hält Mühlbacher, Reg. n. 1988, die Gründe für die Echtheit der Urkunde für durchaus überwiegend.